

§ 3

Der Umstellung gemäß den §§ 1 und 2 unterliegen auch alle privaten oder öffentlichen, auf eine Geldleistung gerichteten dinglichen Belastungen der Grundstücke sowie Schiffs- und Bahnpfandrechte.

§ 4

(1) Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 bis 4 der Verordnung vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1691) und des § 5 Abs. 2 bis 4 der Verordnung vom

14. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 873) gelten entsprechend.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 3 soll das Grundbuchamt darauf hinwirken, daß die Beteiligten die unter ihnen bestehende Gemeinschaft aufheben. Die hierdurch veranlaßten Eintragungen im Grundbuch und Vermerke auf Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen erfolgen kostenfrei. Das gleiche gilt für die Ausstellung von Teilbriefen durch ein Grundbuchamt oder Gericht.

Berlin, den 22. November 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung zum Schutz der nationalen Symbole im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 23. November 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichslanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten das Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285), die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 320), die Polizeiverordnung gegen den Mißbrauch des Badenweiler Marsches vom 17. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 921) und die Polizeiverordnung zum Schutz der nationalen Symbole und Lieder vom 5. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 31).

§ 2

Im Sinne der im § 1 genannten Gesetze und Verordnungen ist

- a) höhere Verwaltungsbehörde im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat, der auch die Aufgaben der Polizeibehörde wahrnimmt,
- b) oberste Landesbehörde (Landesregierung) der Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

§ 3

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 23. November 1940.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

In Vertretung des Staatssekretärs

Greiner

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Heydrich